



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Juli 2009

Nr. 56

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH)	240
---	-----

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 6 und § 6 b Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) im Wege eines Eilentscheids am 15. Juli 2009 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bachelorstudiengang Geoökologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Bachelorstudiengang Geoökologie zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Auswahlverfahrens

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach den nachfolgenden Regelungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch um festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, die von der Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für das Bachelorstudium Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH) setzt

1. die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung sowie

2. die Teilnahme an dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach §§ 7 bis 11

voraus.

§ 5 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist (Absatz 5),
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über die sonstigen Leistungen im Sinne des § 10,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
4. eine Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Geoökologie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Geoökologie.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 3 noch nicht vor, kann die Teilnahme an dem hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie; ein anderer Bewerber mit von Anfang an endgültigem Zeugnis rückt in diesem Fall nach.

(4) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. Damit erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie; ein anderer Bewerber mit von Anfang an gültigem Zeugnis rückt in diesem Fall nach.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Ziffer 1 entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen

Personals besteht, davon ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird unter allen Bewerbern eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung und Motivation auf Grundlage der schulischen Leistungen erstellt (§ 8). Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge anhand der in der bestbenoteten Naturwissenschaft erreichten Punktzahl. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(3) Unter den übrigen Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 9), der allgemeinen schulischen Leistungen (§ 10) sowie der sonstigen Leistungen (§ 11) eine Rangliste (§ 12).

§ 8 Bestenquote

(1) Im Rahmen der sogenannten Bestenquote kann zum Studium zugelassen werden, wer in der Summe der unter den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Kriterien mindestens 26 Punkte erreicht hat:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) bestbenotete, fortgeführte Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(2) Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen Zulassungsbescheid.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden unter den Studienbewerbern, die keine Zulassung im Rahmen der Bestenquote erhalten haben, nach den Regelungen der §§ 9 bis 11 vergeben.

(4) Erfüllen mehr Bewerber die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen als freie Studienplätze in der Bestenquote zur Verfügung stehen, werden vorrangig diejenigen Bewerber mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt.

§ 9 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

(1) Zur Feststellung der Eignung und Motivation des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Geoökologie wird ein sogenannter fachspezifischer Studierfähigkeitstest durchgeführt. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest dient ausschließlich der Überprüfung der zur Erfüllung der fachspezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Geoökologie notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers, die im Nachweis der schulischen Leistungen nicht oder nur unzureichend abgebildet sind. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in Form eines schriftlichen Tests (Absatz 2) und/oder eines persönlichen Fachgesprächs (Absatz 3) durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort und die Art des fachspezifischen Studierfähigkeitstests werden zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Universität Karlsruhe (TH) bekannt gegeben. Die zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Karlsruhe (TH) eingeladen.

(2) Im Falle eines schriftlichen Tests sind Fragen zu beantworten, die über die durch die allgemeine Hochschulreife vermittelten Kenntnisse in den Fächern Geographie/Erdkunde, Chemie und Biologie hinausgehen, insbesondere zu neueren Entwicklungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Die Dauer des schriftlichen Tests beträgt 90 Minuten. Die schriftlichen Testleistungen werden durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Die Bewertungsmaßstäbe für die Punktevergabe sind von jedem Kommissionsmitglied schriftlich zu begründen. Anschließend wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis des schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Hat der Bewerber die zum Bestehen des fachspezifischen Studierfähigkeitstests notwendige Mindestpunktzahl nicht erreicht, muss der Bescheid die Gründe für das Nichtbestehen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) In einem persönlichen Fachgespräch, an dem die Mitglieder der Auswahlkommission teilnehmen, soll festgestellt werden, ob über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus die (fach-) wissenschaftliche Vorbildung auf dem Gebiet der Geoökologie hinreichend erscheint, um das Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Gespräch dauert ca. 30 Minuten pro Bewerber. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen aufgenommen werden. Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Geoökologie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Das Ergebnis des persönlichen Fachgesprächs wird dem Bewerber im Anschluss an das Gespräch mitgeteilt. Hat der Bewerber die zum Bestehen des fachspezifischen Studierfähigkeitstests

notwendige Mindestpunktzahl im Auswahlgespräch nicht erreicht, wird ihm das Ergebnis zu einem späteren Zeitpunkt unter Angabe der Gründe noch einmal schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Besteht der fachspezifische Studierfähigkeitstest aus einem schriftlichen Test und einem persönlichen Fachgespräch, wird aus der Summe der im schriftlichen Test erreichten Gesamtpunktzahl und der im persönlichen Fachgespräch erreichten Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gilt insgesamt als bestanden, wenn der Bewerber mindestens 8 Punkte erreicht hat. Das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Hat der Bewerber die zum Bestehen des fachspezifischen Studierfähigkeitstests notwendige Mindestpunktzahl nicht erreicht, muss der Bescheid die Gründe für das Nichtbestehen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(5) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer nach Beginn des fachspezifischen Studierfähigkeitstests abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht der Bewerber das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des fachspezifischen Studierfähigkeitstests stört, kann von dem jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet.

(7) Hat der Bewerber den fachspezifischen Studierfähigkeitstest bestanden, bekommt jedoch aus anderen Gründen keinen Studienplatz, muss er, soweit er sich innerhalb eines Jahres erneut an der Universität Karlsruhe (TH) für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Geoökologie bewirbt, nicht erneut an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnehmen. Die erneute Teilnahme zur Verbesserung des zuvor erzielten Prüfungsergebnisses ist nur ausnahmsweise zulässig. Hat der Bewerber die zum Bestehen des fachspezifischen Studierfähigkeitstests notwendige Mindestpunktzahl nicht erreicht, muss der Bescheid die Gründe für das Nichtbestehen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ein nicht bestandener fachspezifischer Studierfähigkeitstest kann insgesamt nur ein Mal wiederholt werden.

(8) Über den Ablauf des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60² geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,

² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) bestbenotete, fortgeführte Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 11 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. CTA, BTA) oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Auswahlentscheidung (Rangliste)

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die schulischen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 50 %, die für die sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 25 % und die für die fachspezifische Studierfähigkeitsprüfung ermittelte Punktzahl mit 25 % in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission erstellten Rangliste. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen Zulassungsbescheid.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 12 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Geoökologie in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort

und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Prüfungskommission anzeigen und begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen für das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt zunächst für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010 und zum Wintersemester 2010/2011. Die unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg veröffentlichte Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH) (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 49 vom 04. Juni 2009) sowie die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geoökologie an der Universität Karlsruhe (TH) (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 45 vom 03. Juni 2008) treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juli 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*